

Übersicht über die Unterrichtspflichtzeiten an staatlichen Schulen in Bayern (Stand: Pqxgo dgt 2032)

Dieser Zusammenstellung liegen folgende Vorschriften zugrunde:

- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grundschulen und Hauptschulen vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 136), zuletzt geändert durch KMBek vom 31.03.2009 (KWMBI I S. 167)
- Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer vom 22.06.1992 (KWMBI I S. 393), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Realschulen vom 13.07.1987 (KWMBI I S. 170), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an Gymnasien vom 26.07.1974 (KMBI S. 1260), zuletzt geändert durch KMBek vom 19.08.2004 (KWMBI I S. 306)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit der Lehrer an beruflichen Schulen vom 12.07.1985 (KMBI I S. 102), zuletzt geändert durch KMBek vom 08.12.2006 (KWMBI 2007 I S. 7)
- Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen (einschließlich Schulvorbereitenden Einrichtungen) und an Schulen für Kranke vom 10.05.1994 (KWMBI I S. 138), zuletzt geändert durch KMBek vom 20.04.2007 (KWMBI I S. 184)

Schulart		Volksschulen (Grund- und Hauptschulen)				Realschulen		Gymnasien		Berufliche Schulen				Förder- schulen*
		Lehrer an Hauptschulen	Lehrer an Grundschulen	Fachlehrer an Volksschulen	Förderlehrer an Volksschulen	Lehrer in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer in Sport oder musischen oder praktischen Fächern	Lehrer in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer in Musik, Kunstziehung und Sport	Lehrer des höheren Dienstes an Berufshochschulen und Fachhochschulen in wissenschaftlichen Fächern	Lehrer des höheren Dienstes an sonstigen beruflichen Schulen in wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern	Fachlehrer und sonstige Lehrer an beruflichen Schulen (gestaffelt, angegeben ist die UPZ bei regulärem Einsatz im fachpraktischen Unterricht)	Fachlehrer an Fachhochschulen in der fachpraktischen Ausbildung (1 Untst. = 60 min)	Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung
UPZ	bis 50. Lbj.	28	29	30	29	25	29	24	28	24	25	28	30	27
	50.-60. Lbj.	27,5	28,5	29,5	28,5	24,5	28,5	23,5	27,5	23,5	24,5	27,5	29,5	26,5
	ab 60. Lbj.	27	28	29	28	24	28	23	27	23	24	27	29	26
Altersermäßigung		ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 62. Lbj.: 2 Untst.				ab 58. Lbj.: 1 Untst. ab 60. Lbj.: 2 Untst. ab 62. Lbj.: 3 Untst.								
UPZ Schwerbehinderte**		27	28	29	28	24	28	23	27	23	24	27	27	26
Ermäßigungsstunden wegen Schwerbehinderung		bei einem Grad der Behinderung (GdB) ab 50 2 Untst. ab 70 3 Untst. ab 90 4 Untst.												

Abkürzungen: UPZ = Unterrichtspflichtzeit(en) pro Woche; Lbj. = Lebensjahr; Untst. = Unterrichtsstunde pro Woche (Dauer: 45 Minuten).

Für verschiedene außerunterrichtliche Tätigkeiten können Anrechnungsstunden gewährt werden.

* Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur die Lehrkräfte für Sonderpädagogik an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung aufgeführt. Für die weiteren Beschäftigtengruppen an Förderschulen wird auf die Bekanntmachung über die Unterrichtspflichtzeit an Förderschulen und an Schulen für Kranke verwiesen. Für Förderlehrer an Förderschulen und Schulen für Kranke gilt die Bekanntmachung über die Arbeitszeit der Förderlehrer.

** Grad der Behinderung (GdB) ab 50